



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

An die Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Sachsen- Anhalt
Sozialagentur Sachsen-Anhalt

nur per E – Mail

**Durchführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII);
Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für das Jahr 2025 nach der Regel-
bedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025 – RBSFV 2025**

14.11.2024
31b-43001-6/4/57165/2024
31b.0.0.1 Peggy Tanzmann
+49 391 567 4078
Peggy.Tanzmann@ms.sachsen-
anhalt.de

- 1. Regelsatzfestsetzung für das Jahr 2025**
- 2. Gewährung von Barbeträgen in Einrichtungen zum 01.01 2025**
- 3. Einkommensgrenzen nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII zum
01.01.2025**
- 4. Leistungen zur Aufbereitung von Warmwasser**
- 5. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im Jahr 2025**

1. Festsetzung der Regelsätze zum 01. Januar 2025

In Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 SGB XII erfolgt, werden die Regelbedarfsstufen jeweils zum 01. Januar fortgeschrieben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025- RBSFV 2025) vom 24.10.2023, BGBl. I, Nr. 287 erlassen.

Aus der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen mit den ermittelten Veränderungsraten ergeben sich Eurobeträge, die unterhalb denen des Jahres 2024 liegen.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Nach § 28a Absatz 5 SGB XII ist die Besitzstandsregelung anzuwenden.

Für das Jahr 2025 verbleibt es bei den für das Jahr 2024 bestimmten Eurobeträgen der Regelbedarfsstufen.

Damit gelten im Land Sachsen-Anhalt ab dem 01. Januar 2025 nachfolgende Regelsätze:

Regelbedarfsstufen (RBS)	01. Januar 2025
<p>RBS 1 für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2, S. 2 SGB XII lebt und für die nicht RBS 2 gilt</p>	<p>563 Euro</p>
<p>RBS 2 für jede erwachsene Person, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2, S. 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt, oder b) nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Abs.2 S.3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind. 	<p>506 Euro</p>
<p>RBS 3 für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung)</p>	<p>451 Euro</p>
<p>RBS 4 für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p>	<p>471 Euro</p>
<p>RBS 5 für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres</p>	<p>390 Euro</p>

RBS 6 für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	357 Euro
---	-----------------

2. Gewährung von Barbeträgen für leistungsberechtigte Menschen in stationären Einrichtungen ab dem 01. Januar 2025:

Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Barbeträge fest. Der Barbetrag für diesen Personenkreis orientiert sich an der geltenden Verordnung zur Gewährung des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen (Barbetragsverordnung) für den Rechtskreis des SGB VIII. Die Fortschreibungsrate entspricht der Systematik der Ermittlung der Veränderungsrate nach § 28a Abs. 3 SGB XII für die Basisfortschreibung.

Die sich hieraus ergebenden Beträge sind jeweils bis auf die erste Nachkommastelle zu runden. Beträge unter 5 Cent sind abzurunden. Beträge von 5 Cent an sind aufzurunden.

Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten nach § 27 b Abs. 2 SGB XII einen Barbetrag von mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1. Es erfolgt für 2025 keine Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1; die Besitzstandsregelung nach § 28a Absatz 5 SGB XII ist anzuwenden.

Für das Jahr 2025 verbleibt es bei dem Barbetrag für Volljährige bei dem für das Jahr 2024 bestimmten Eurobetrag aus der Regelbedarfsstufe 1.

Ab dem 01. Januar 2025 gelten im Land Sachsen-Anhalt nachfolgende Barbeträge

Im Alter von...Jahren	Barbetrag in Euro
0 bis 2	0,00
3	7,20
4	8,50
5	9,70
6	14,30
7	16,70
8	20,40
9	24,10
10	28,90
11	34,80

12	39,70
13	45,60
14	56,60
15	63,70
16	73,30
17	81,70
18	152,01

Besitzstandsregelung:

Die Besitzstandsregelung des § 133 a SGB XII ist weiterhin zu beachten. Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf den zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 BSHG hatten, erhalten diese Leistung in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe weiter.

3. Einkommensgrenzen nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII:

Wird eine Hilfeleistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII gewährt, gelten ab dem 01. Januar 2025 nachfolgende Beträge:

Die Grundbeträge nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII **1.126,- €**

Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 SGB XII **395,- €**

4. Leistungen zur Aufbereitung von dezentraler Warmwassererzeugung:

Wird Warmwasser dezentral z.B. durch einen Elektroboiler oder Durchlauferhitzer erzeugt, ist ein pauschaler Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII zu leisten, soweit nicht ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs durch Leistungen nach § 35 Abs. 4 SGB XII gedeckt wird.

Danach ergeben sich ab 01. Januar 2025 nachfolgende Mehrbedarfsbeträge:

Regelbedarfsstufen	Mehrbedarf in %	Mehrbedarf in Euro
1	2,3	12,95
2	2,3	11,64
3	entfällt	Entfällt
4	1,4	6,59
5	1,2	4,68
6	0,8	2,86

Abweichender Bedarf:

Eine abweichende Festsetzung der Höhe des maßgeblichen Mehrbedarfes zur Aufbereitung von dezentralem Warmwasser ist weiterhin möglich, sofern die hierfür verbrauchte Energie (Strom oder Gas) durch eine separate Messeinrichtung mittels Strom- oder Gaszähler erfasst wird.

5. Beträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 SGB XII für das Kalenderjahr 2025:

Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr: **130,00 €**

Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr: **65,00 €**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brandstetter

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.